

## **Geschäftsordnung des Findungskreises (FinK) des Rudolf Steiner Schule Berlin e.V.**

Die grundsätzliche Aufgabenstellung und Zusammensetzung des FinK wird in der Satzung vom 25. Mai 2005 in § 7 abgebildet und durch die am 01.11.2010 überarbeitete Geschäftsordnung ergänzt.

### **§ 1 Zweck der Geschäftsordnung**

Zweck der Geschäftsordnung vom 25. 01. 2010 ist die Regelung der organisatorischen Arbeit (Aufbau und Ablauf) des Findungskreises (FinK) des Rudolf Steiner Schule Berlin e.V. im Rahmen der Vereinssatzung vom 24. 05. 2005.

### **§ 2 Mitglieder des Findungskreises**

Mitglieder des FinK sind die von der Elternversammlung der Rudolf Steiner Schule gewählten und vom Lehrerkollegium der Rudolf Steiner Schule bestätigten Vertreter der Elternschaft (Gruppe Eltern) und die vom Lehrerkollegium der Rudolf Steiner Schule gewählten und von der Elternversammlung der Rudolf Steiner Schule bestätigten Vertreter der Lehrerschaft (Gruppe Lehrer).

### **§ 3 Aufgabe des FinK**

Die Aufgabe des Findungskreises (lt. Satzung) ist es, der Mitgliederversammlung natürliche Personen zur Wahl in den Vorstand und in den Finanzrat vorzuschlagen. Die Vorauswahl des FinK soll der Mitgliederversammlung die Entscheidung bei der Kandidatenwahl erleichtern.

Bei vorzeitigem Ausscheiden von mehr als einem Vertreter des Findungskreises wendet sich dieser an das jeweils zuständige Wahlgremium (Elternversammlung/Lehrerkollegium) mit der Bitte zur Nachwahl.

### **§ 4 Aufgabenverteilung**

Der Findungskreis wählt bei seiner konstituierenden Sitzung eine/n Sprecher/in und eine/n stellvertretende/n Sprecher/in. Sprecher/in und Stellvertreter/in sollten aus den unterschiedlichen Gruppen (Eltern/Lehrer) kommen. Aufgaben des/r Sprechers/in ist die Einberufung und Leitung der Sitzungen.

### **§ 5 Sitzungen des Organs**

Der FinK trifft sich vorrangig zur Erledigung seiner satzungsgemäßen Aufgaben, mindestens jedoch dreimal im Jahr. Der Findungskreis lädt möglichst regelmäßig die von ihm vorgeschlagenen Organe zu begleitenden Gesprächen ein, sofern die Einladung nicht von diesen Organen erfolgt.

### **§ 6 Beschlussfassung**

Mehr als die Hälfte aller FinK-Mitglieder müssen der Wahl eines Kandidatenvorschlags für das jeweilige Gremium zustimmen; Einmütigkeit ist anzustreben.

## **§ 7 Protokoll**

Zu Beginn jeder Sitzung wird ein/e Protokollführer/in bestimmt. Am Ende einer Sitzung werden die wichtigsten Ergebnisse für das Protokoll noch einmal zusammengefasst. Die Protokolle werden von dem/r Sprecher/in bzw. Stellvertreter/in verwaltet, archiviert und jedem Mitglied zur Verfügung gestellt.

## **§ 8 Änderung der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung kann geändert werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des FinKs einem Änderungsantrag zustimmen. Der Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung muss auf der Tagesordnung stehen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt sofort (01.11.2010) in Kraft und löst die Geschäftsordnung vom 03. 03. 2005 ab.